

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Kreistag

Sitzung am 25.07.2011

TOP 4: Schülerbeförderung: Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS)

A. Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Änderungssatzung wird beschlossen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Auf Grund der Vorberatung in der Sitzung am 23.5.2011 wird dem Kreistag mehrheitlich empfohlen, wie oben zu beschließen.

Anlagen:

öffentlich

Schülerbeförderung: Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS)

1. Vorbemerkungen

Mit Einführung der Werkrealschulen als neue Schulart wurden die Eigenanteilsregelungen in der Schülerbeförderung zu Beginn des laufenden Schuljahres im vergangenen Jahr geändert bzw. neu festgelegt. Seither gelten folgende Eigenanteile:

14 € für Hauptschüler, Werkrealschüler Klasse 5 – 9, u.a.

28 € für Realschüler, Werkrealschüler Klasse 10, Gymnasiasten bis Klasse 10, u.a.

30 € für Oberstufenklassen.

Im Rahmen der damaligen Diskussion wurde seitens des Kreistags überlegt, ob die Eigenanteilsregelungen nicht auch waben- und schulunabhängig einheitlich gestaltet werden könnten. Damit wäre die Eigenbeteiligung der Schüler bzw. der Eltern nicht mehr von der Wahl der Schulart und des Schulorts abhängig.

Die Schulbezirksregelungen sind seitens des Landes größtenteils abgeschafft worden. Sie gelten im Wesentlichen noch für den Grundschulbereich.

2. Modellvarianten

Für die Sitzung des UTA am 4.10.2010 wurden auf Grund dieser Diskussion verschiedene Modellvarianten dargestellt, um zu den Gedanken, ggf. eine Vereinheitlichung der Eigenanteile zu erreichen, eine Diskussionsgrundlage zu geben. Wollte man mit den bestehenden Eigenanteilen eine Vereinheitlichung bei Kostenneutralität erreichen, wäre der Eigenanteil für Hauptschüler und Werkrealschüler Klasse 5 bis 9 nahezu zu verdoppeln, nachdem der Großteil der Schüler, für die die Eigenanteilsregelungen in Betracht kommt, Realschüler und Gymnasiasten sind.

3. Fraktionsinterne Beratungen

Die Modellvarianten der Verwaltung wurden in der Sitzung des UTA am 4.10.2010 kurz vorgestellt und den Fraktionen für deren internen Beratungen an die Hand gegeben.

Aus den Fraktionsberatungen heraus hat sich dann der Ansatz entwickelt, in Schritten eine Vereinheitlichung der Eigenanteilsregelungen anzugehen. Die Vereinheitlichung soll über ein zeitliches Stufenmodell erfolgen.

4. Stufenmodell

Um den Abmangel des Landkreises in der Schülerbeförderung (zuletzt 2010: 742.356 €) nicht über Gebühr weiter anwachsen zu lassen, zumal die Eigenanteile auch nicht dynami-

öffentlich

siert sind und damit die jährlichen tariflichen Erhöhungen des naldo zunächst über den Landkreis jeweils gedeckt bzw. aufgefangen werden müssen, kann ein einheitlicher Eigenanteil nicht im unteren Bereich der momentanen Spanne von 14 € bis 30 € liegen. Bei Kostenneutralität gegenüber der aktuellen Eigenanteilsregelungen wäre der Durchschnittseigenanteil bei rd. 26 € festzulegen. Mit der Maßgabe, den Abmangel für den Landkreis mit einer Angleichung der Eigenanteile auch in den nächsten Jahren nicht zusätzlich anwachsen zu lassen, wurde folgendes Eigenanteilstufenmodell entwickelt:

Eigenanteil pro Monat:

Schulen	seit 01.08.10	ab 01.08.11	ab 01.08.12	Ab 01.08.13
Hauptschüler ab Kl. 5 Förderschüler ab Kl. 5 Sprachheilschüler ab Kl. 5 Werkrealschüler Kl. 5 – 9	14,00	19,00	24,00	30,00
Werkrealschüler Kl. 10 Realschüler Gymnasiasten Kl. 5 – 10 Berufsfachschüler	28,00	28,00	28,00	
Gymnasiasten Kl. 11 – 13 Berufsschüler Berufskolleg	30,00	30,00	30,00	

Die September-Monatskarte darf im August als naldo-Freizeit-Regelung kostenlos genutzt werden. Schüler benötigen für das ganze Schuljahr also nur 11 Monatskarten (September – Juli). Bei ganzjährigem Monatskartenbezug übernimmt der Landkreis als Bonus die Juli-Monatskarte zum vollen Tarifpreis, so dass die Ganzjahres-Fahrschüler selbst nur 10 Eigenanteile pro Schuljahr für 11 Monatskarten bezahlen müssen. Also pro Monatskarte:

Eigenanteil mit Ganzjahres-Bonus:

Schulen	seit 01.08.10	ab 01.08.11	ab 01.08.12	Ab 01.08.13
Hauptschüler ab Kl. 5 Förderschüler ab Kl. 5 Sprachheilschüler ab Kl. 5 Werkrealschüler Kl. 5 - 9	12,73	17,27	21,82	27,27
Werkrealschüler Kl. 10 Realschüler Gymnasiasten Kl. 5 - 10 Berufsfachschüler	25,45	25,45	25,45	
Gymnasiasten Kl. 11 - 13 Berufsschüler Berufskolleg	27,27	27,27	27,27	

öffentlich

Unter der Voraussetzung, dass die Übergangsquote an die Werkrealschulen etwa gleich bleibt (30%-33%), werden auch die Schülerzahlen im Schuljahr 2011/12 kaum zurückgehen. Erst in den folgenden Schuljahren wäre jeweils mit einem Rückgang von ca. 5% zu rechnen.

Dieses Modell berücksichtigt auch den Wunsch, die Schulwahl in der unteren Eigenanteils-kategorie wabenunabhängig vornehmen zu können, ohne, dass sich der Eigenanteil auf 28 EUR erhöht.

Damit hat die Wahl des Schulorts keine Auswirkungen mehr auf die Höhe des Eigenanteils.

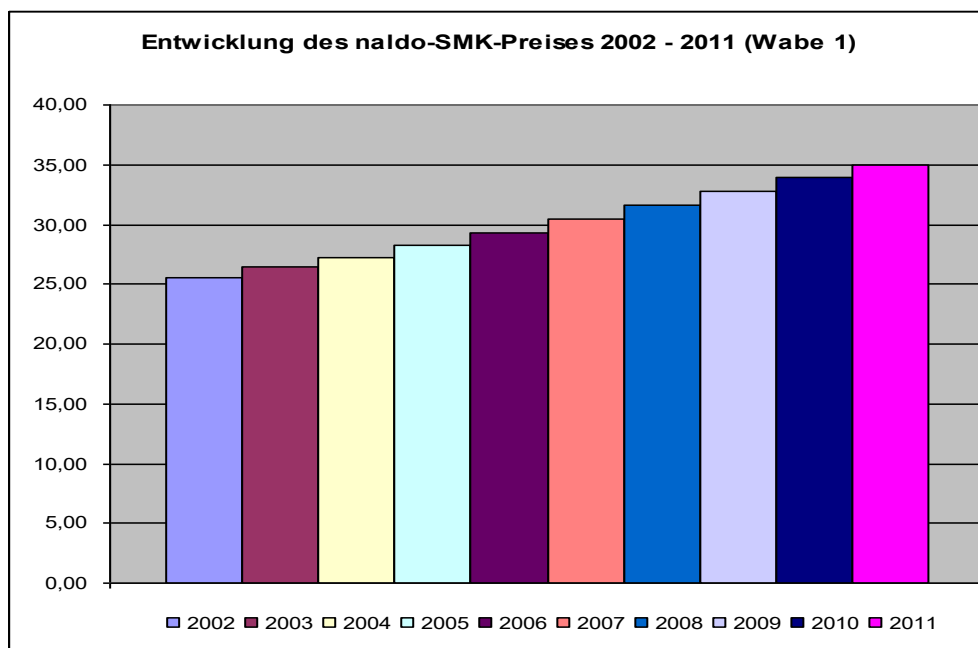
Die stufenweise Erhöhung bei den Hauptschülern bzw. Werkrealschülern Klasse 5 – 9 ab dem Schuljahr 2011/12 sowie zum Einheitsbetrag von 30 € aller Fahrschüler ab dem Schuljahr 2013/2014 führt unter dieser Prämisse für den Landkreis zunächst zu Mehreinnahmen von

2011/2012	64.000 €
2012/2013	61.000 €
2013/2014	180.000 €

Das heißt aber nicht, dass sich der Abmangel des Landkreises in den kommenden Jahren entsprechend reduziert. Nachdem die Tarifierhöhungen des naldo zu berücksichtigen sind, können die dargestellten Mehreinnahmen allenfalls einen wachsenden Abmangel zu einem gewissen Anteil abfedern.

So weist zum Beispiel die naldo-Tarifentwicklung der Schülermonatskarten der Wabe 1, eine jährliche Preissteigerung von gut 1 € zum jeweiligen Kalenderjahr auf:

2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
25,50	26,50	27,20	28,20	29,30	30,40	31,60	32,80	34,00	35,00
+	1,00 €	0,70 €	1,00 €	1,10 €	1,10 €	1,20 €	1,20 €	1,20 €	1,00 €



öffentlich

Bei insgesamt rund 11.000 erstattungspflichtigen ÖPNV-Fahrschülern aller Waben im Jahr führt die naldo-Tarifpreiserhöhung jährlich für den Landkreis zu einer Kostensteigerung von etwa 160.000 € pro Kalenderjahr.

Zu überlegen wäre dann auch, wenn der einheitliche Eigenanteilssatz 2013/2014 erreicht ist, ob man in einem weiteren Schritt, wie in den meisten Nachbarlandkreisen auch, diese Eigenanteilsregelung dynamisiert, das heißt, den jährlichen Tarifierhöhungen des naldo unterwirft, damit diese tariflichen Erhöhungen nicht Jahr für Jahr den Abmangel des Landkreises zusätzlich belasten.

5. Weiterer Änderungsbedarf für die Satzung

Mit den Themen „Bildungs- und Teilhabepaket“ sowie „10. Klasse Werkrealschule“ stehen noch 2 Punkte im Raum, die ggf. weiteren satzungsrechtlichen Regelungsbedarf aufwerfen. Dazu bleibt aktuell Folgendes festzuhalten:

a) „Bildungspaket:“

Familien mit geringem Einkommen, die für die Beförderung von Schülerinnen und Schüler auf die Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten bei der Gewährung von Leistungen aus dem neuen Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes ab Januar 2011 einen Zuschuss zu den Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs (z.B. Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gemeinschaftsschule) - allerdings nur dann, wenn die tatsächlichen Aufwendungen nicht vollständig oder teilweise von Dritten übernommen werden.

Dazu wurde über den Landkreistag mit den Ministerien geprüft, inwieweit die Eigenanteils-Erlassregelungen der Landkreise diesbezüglich zu modifizieren sind. Diese Prüfung erweist sich als sehr komplex. Die rechtssichere Handhabung wichtiger Punkte wie z.B. „Vorrang Dritter“, „Anrechenbarkeit“ und „Gefahr der Schlechterstellung“ bedürfen noch einer intensiven Abklärung mit Bund und Land.

Dies wird noch gewisse Zeit in Anspruch nehmen, so dass den Landkreisen empfohlen wurde, vorerst die Satzungsregelungen zum Erlass so zu belassen. Finanziell ist dies für 2011 auch noch unschädlich, da die Bundesmittel zum Bildungs- und Teilhabepaket 2011 pauschal fließen.

Ab 2012 wird der Bund dann aber aufwandsbezogen erstatten, so dass noch in 2011 die Erlassfrage bezüglich der Eigenanteile in der Schülerbeförderung zu klären ist.

Der Landkreistag rechnet damit, dass die offenen Fragen bis zum Herbst geklärt sind und dann eine Regelungsempfehlung ausgesprochen werden kann.

Insoweit wird man aber nicht umhin kommen, die Satzung in diesem Jahr zwei Mal zu ändern, da die erste Stufe der Eigenanteilsanhebung am besten zu Beginn eines neuen Schuljahres (2011/2012) greifen sollte.

öffentlich**b) Werkrealschüler Klasse 10:**

Bislang stand auch noch die Frage im Raum, welche Satzungsregelungen für die Werkrealschüler der 10. Klasse (erstmalig 2012/2013) zu treffen sind, die dann jeweils an zwei Tagen in der Woche Berufsschulen besuchen sollen.

Aufgrund des Koalitionsvertrages der neuen Landesregierung wird inzwischen bereits davon ausgegangen, dass aufgrund der geplanten Abkehr von diesem Schulmodell die 10. Klasse in dieser Form so 2012 gar nicht mehr umgesetzt wird.

Der Landkreistag hat zumindest seine Überlegungen zur Vorbereitung eines Modells einer entsprechenden Satzungsregelung gestoppt.

öffentlich

Entwurf einer Änderungssatzung bezüglich der Eigenanteilsregelung:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS)

Zollernalbkreis

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag des Zollernalbkreises am 25.07.2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) vom 12.05.1986, zuletzt geändert mit Satzung vom 20.07.2010, beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten beim Besuch nachstehender Schulen/Klassen je Beförderungsmonat folgenden Eigenanteil

Schulen	ab 01.08.2011	ab 01.08.2012	ab 01.08.2013
Hauptschule ab Klasse 5 Förderschule ab Klasse 5 Sprachheilschule ab Klasse 5 Werkrealschule Klassen 5 bis 9	19,00	24,00	30,00
Werkrealschule Klasse 10 Realschule Abendrealschule Berufsgrundbildungsjahr Berufsvorbereitungsjahr Berufsfachschule Freie Waldorfschule Klassen 5 bis 10 Gymnasium Klassen 5 bis 10	28,00	28,00	
Gymnasium Klassen 11 bis 13 Freie Waldorfschule Klassen 11 bis 13 Abendgymnasium Berufsschule Kolleg Berufskolleg	30,00	30,00	

zu entrichten.

öffentlichArtikel 2
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der LKrO oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den XXX

Günther-Martin Pauli MdL
Landrat